



Dr. Christophe Kühl
Rechtsanwalt
Avocat au Barreau de Paris

kuehl[at]avocat.de

08.05.2015: PROZESSRECHT / FRANKREICH

Neue Regelung zur gütlichen Streitbeilegung in Frankreich

Seit dem 1. April müssen die Prozessparteien in der Klageschrift die vorher eingeleiteten Schritte zur gütlichen Beilegung angeben. Gleichgültig ist, ob es sich um eine Schlichtung, eine Mediation oder ein sog. partizipatorisches Verfahren handelt. Diese Regelung gilt für alle Klageschriften (frz. ZPO Art. 56 ; Art. 56 CPC) sowie für Anträge, die keine vorherige Benachrichtigung der gegenseitigen Partei bedürfen (art. 58 CPC). Jeder Streitfall im zivilrechtlichen und handelsrechtlichen Bereich ist von dieser Regelung betroffen.

Erforderlich ist, dass entweder eine abgeschlossene Vergleichsvereinbarung oder aber eine fehlgeschlagene Verhandlung im einleitenden Schriftsatz erwähnt wird. Diese sind insbesondere dann relevant, wenn die vertraglichen Bestimmungen (insbesondere die Gerichtsstandsklausel) die Pflicht der Parteien zur Schlichtung oder zur Mediation vor Einleitung des streitigen Verfahrens vorsieht. Damit wird eine eventuelle Klageabweisung vermieden.

Von diesem Vorverfahren kann abgewichen werden, wenn eine Dringlichkeit oder ein anderer legitimer Grund besteht, insbesondere für Angelegenheiten, die die öffentliche Ordnung betreffen.

Büro Köln
Konrad-Adenauer-Ufer 71
D-50668 Köln

Ihr Ansprechpartner:
Herr Dr. Christophe Kühl
[kuehl\[at\]avocat.de](mailto:kuehl[at]avocat.de)
Tel. 00 49 - (0)2 21 - 1 39 96 96 0
Fax 00 49 - (0)2 21 - 1 39 96 96 69
www.avocat.de



Hinweis auf kommende Veranstaltungen:

19. Mai 2015 – Webinar
Fit für Frankreich – in 30 Min.
Arbeitsrecht in Frankreich und worauf Sie unbedingt achten sollten!

20. Mai 2015 – Webinar
Fit für Frankreich – in 30 Min.
Geschäftsführer im Frankreichgeschäft

09. Juni 2015 – Webinar
Fit für Frankreich – in 30 Min.
Kündigung eines Mitarbeiters in Frankreich

11. Juni 2015 – Köln
Deutsche Manager im Frankreichgeschäft

16. Juni 2015 – Düsseldorf
Arbeitsrecht Frankreich: Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern rechtssicher gestalten.

16. Juni 2015 – Hannover
Frankreich auf Reformkurs

Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie [hier](#).



Mit dieser neuen Regelung bleiben noch viele Fragen offen: soll man im Rahmen von Schriftsätzen im Eilverfahren auch eine Dringlichkeit begründen oder implizieren solche Verfahren schon eine hinreichende Dringlichkeit? Fraglich bleibt auch, ob das Vorverfahren auch für einseitige Anträge (z.B. Zahlungsbefehl), deren einziger Zweck der Erhalt eines Vollstreckungstitels ist, eingehalten werden muss.

Unterlässt der Kläger das Streitschlichtungsverfahren vor Einleitung des streitigen Verfahrens, so führt dies nicht zu einer Abweisung der Klage. Gemäß Art. 127 CPC (neue Fassung) kann der Richter in diesem Fall den Parteien aber eine Schlichtungs- oder Vermittlungsmaßnahme vorschlagen. Dieser Vorschlag vom Richter war schon für bestimmte Fälle möglich (für Amtsgerichte und Proximitätsrichter – art. 845 CPC, für Familiengerichte art. 1071 CPC) und wird nunmehr allgemein angewandt.

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-AllemandKühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln
www.avocat.de

KÖLN PARIS LYON STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES BORDEAUX

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch.
Ein Mandatsverhältnis kommt durch dieses Merkblatt nicht zustande. Eine Haftung für dessen Inhalt ist ausgeschlossen.